

wie gemeiniglich thun die Wunden, die da gehauen werden.

**Fleisch Wunden** werden genannt, die da tieff und nicht weit seynd, und doch nicht Lähmniß bringen, sondern alleine das Fleisch dar durch verlegt wird, als gemeiniglich seyn die Wunden, die da gestochen werden.

**Kampffbahre Wunden** aber heissen, die ihrer Länge und Tieffe halber fählich seynd zum Leben, oder zum Lähmniß: darum daß solche im Kampff am meisten gehauen und gestochen werden, Glos. Weichbild. art. 81. Conrad Lag. in Comp. jur. civ. & Sax. Lib. 5. c. 12. de cognitione vulnerum. Chilian König in Pract. c. 138. Ob die Wunden tödtlich, müssen die Medici um Rath gefragt werden. per text. in c. significasti, c. 2. §. si quidem, de homicid. commun. Cc. text. in L. semel. C. de re milit. Lib. 14

**Vulnus lethale** eine solche Wunde, daran niemand oder doch gar selten genesen, und mit dem Leben davon kommen ist.

**Vulnus non lethale**, eine Wunde, die an und für sich selbst nicht tödtlich ist, obschon der Verwundete, wann andere Zufälle dazu kommen, daran sterben kan.

**Vulva**, die Gebähr-Mutter, der Uterus. L. 14. pr. ff. de ædilit. edict.

**Uxor**, das Ehe-Weib, so mit einem Mann rechtmässig getrauet ist.

**Uxor iusta**, ein Ehe-Weib, das mit einem Mann nach denen Gesetzen getrauet ist. L. 31. ff. de ritu nuptiar.

**Uxor iniusta**, ein Ehe-Weib, welche wider das Verbot der Gesetze mit jemanden in eine Ehe getretten.

## W.

**Wahl Tag** / wird die Versammlung der Churfürsten in Röm. Reiche genennt, wenn sie an einem Ort zusammen kommen, um einen Kayser oder Römischen König zu erwählen.

**Wahl Kayserliche** / wird von denen Publicisten also beschrieben: daß sie sey diejenige solenne Handlung, in welcher die Churfürsten im Namen des sämtlichen Reichs, durch ihre Stimmen, eine geschickte Person zum Oberhaupte des Teutschen und Italiänischen Reichs wie auch der Stadt Rom, nach Anleitung der Grund-Gesetze erwählen. Schwed. P. Spec. Sect. 1. c. 2. n. 1. Sie wird in die ordentliche (ordinariam) und außerordentliche (extraordinariam) eingetheilt, jene geschieht, wenn ein Kayser zu erwählen, diese aber, wenn ein Römischer König zum Reichs Nachfolger gemachet werden soll.

**Wahl außerordentliche**, siehe / König Römischer.

**Wahl Capitulation**, siehe, Capitulatio.

**Waidstein** / sind, welche die Viehtrieb, und Waidgangs-Gerechtigkeit, so einer Stadt oder Dorf gebühren, anzeigen.

**Waidmannische Reden** / die Personen zum Waidwerck gehörig genannt: Forstmeister, Jägermeister, Wildmeister, Büschmeister, Forstknecht, Wildschütz, Jäger-Knecht, Jäger- oder Hundes-Jungen. Und die so einen Hasen oder Fuchs, stiebend und stiehend Wildpret zu fahen haben, werden Reiß-Jäger genennt.

Die Hölzer werden geheissen: Forst, Wildbahn, Büsch, Gebürg, Röhmen, Auen, und Wildfahren, Wildsulken, Löhler, Vorhölzer, welcher die Güter sind, so aussen an die Hölzer und Forst stoffen.

Die Garn und Neze nennet man: Wildseil, Wildgarn, Schweinseil, Neze- und Hasen-Garn, Hohe zu der Wehrplan, Halbzücher, Wehrtücher oder Lappen. Die Garn werden gerichtet, wiederum aufgehoben oder abgeworffen.

Die Hunde sind, Leit-Hunde mit grossen Nasen, suchen richtig, und sind arbeitfam. Jagd-Hunde, Hirschgerecht und richtig, beharren wohl und lang. Heshunde und Windspielegang und freudig. Blut- oder Spürhunde suchen wohl und beharren den Schweiß. Schlies

Schlieferlein anhartig, legen sich hart an. Wachtelhunde, stehen wol vor, suchen wohl. Wasserhunde, Buttelhunde, Dachs-Otter- und Bieberhunde.

Der Jäger muß wissen die Hunde einzuhengen, zu arbeiten, zu pfneischen, die Hift, Hift, Hift zu blasen, zu bestättigen, zu verbrechen, sonderlich unter andern den Wind wohl wissen zu beobachten. Der Jäger sucht für, bestättiget das Wild, zeucht ihm auf der Garth nach gen Holz. So er aber vernimmt, daß der Hund feindlich reist, so weiß er, daß die Gespür heiß, (nahe) ist, denn legt er seinen Bruch (bricht Geständ ab den Ort zu bemercken) und zeucht wieder darvon. Darnach richt er frühe für, besetzt die Feyl mit Personen, Wehrtüchern, Lappen 2c. Lezlich sucht er den Hirsch auf mit dem Leithund, hekt und jagt ins Holz, schreyt Zu, Zu, antwortet dem Jagthunden, hengt den Lauff bis zum Zeug 2c. Denn kommt der Leithund mit grosser Begierd, und hochlautend wird ihm sein Theil vom Jägerrecht vom Jäger-Gericht, mit schönen Weidsprüchen von hellem Hals und Hornschallung, Hou, Hou, Hou, das Jäger-Geschrey gelassen.

Der Hirsch nimt die Weid an, zeucht ins Gras, geht in seinen Stand (da er sich bey Tag und Nacht meistens aufhält) sitzt, i. e. ist im Lager, sucht seine Ruhe, zeucht von Feld gen Holz. Das Gehirn oder Geweihe, Gewicht, mit grossen Stangen, oder viel Enden, die werden gerechnet, nach der meisten Zahl der Enden an einer Stangen, ob gleich an der andern minder, also, daß die Zahl allweg gerade. Wenn er das Gehirn abwirfft, wachsen erst Kolben, darnach Morehen, (daraus ein Fürsten-Essen gemacht wird) denn das Geweihe. Er hat ein Maul, Ohren, Augen und Hals. Vorder und hinter Läufter, Büge oder Keulen. Ein Zentmel i. e. Der Hintertheil des Rückens so das beste am Hirsch. Wammer, Kriegen oder Wend (sind die Seiten) Schalen (die fördersten Klauen) Gräffer (das sind hinten die kleine Klauen) an den Läuftern, so

auch Afferklauen genennet werden, woran man den Hirsch erkennt und spüret. Hirsch creutz (ist ein Bein in des Hirschen Herz) hat gelöst (sich erleichtert.) Der Hirsch tritt auf die Brunst. Schreyet, wird bestättiget (wann man den Jagdzeug richtet, und ihn mit Tüchern und Lappen einstellt) gejagt. Fällt über den Zeug (springt über die Tücher) ist ins Garn gefallen. Ist mit guten Hunden behundet. Thut sich auf. Gebrauchet sich Widergänge, Wechsel und Absprünge, und zeucht sich ab. Ist müde und irrig. Wird erlegt, gefället, oder demselben ein Gang gegeben. Wird gepirschet. Ausgewirckt. Das Jägerrecht davon genommen. Hat eine Haut. Wird zu Holz geschossen, (i. e. wenn er nicht gleich gefället wird, sondern Holz eingehet.) Schweiset oder gibt Fährde. Wird durch die Leithunde aufgesuchet und aufgesprengt.

Das blenden, das ereilen (wenn der Hirsch mit dem hintern Gefähr in das vordere tritt.) Der gehet mit beschlossenen und bezwungenen Gefähr, (wenn er zwischen dem Spalt nicht ausläßt, diß heissen die Jäger Zwingen. Schlagen, fegen, (wann der Hirsch an die Bäume schlägt, und die Aeste abbricht.) Graß (wenn der Hirsch weidet) neue geben oder hochirend da gewesen. (wann er neulichst da gewesen.) Der Hirsch schneidet das Gras ab. Das Wild muret das Gras ab. Die Vorhölzer, (wann der Hirsch über Nacht in Feldern gangen) Wannbett, (wann der Hirsch sich auf dem Bauch niedergelassen, indem er zuvorn einen Absprung wie ein Has gethan) die Afferklauen, so am hindern Lauf des Hirsches, werden ein Rück genennet, der Hirsch hat mit seinen Rücken angereicht. Die jungen Hirsche heist man Spießer. Die jungen Kälsber Wild-Kalb.

Das Reh, wenn es ein Männlein, heist es ein Rehbock. Das Weiblein eine Geiß. Die Jungen heist man Rehkälber. Sie treten auf die Brunst: Sie setzen. Sie gehen aus das Gras. Das Reh schreyt, springt,

wird gehegt, fällt ins Garn, wird gefangen, man gibt ihm einen Genickfang mit dem Gangmesser. Wird zerrwürgt, hat ein Fell oder Haut.

Das wilde Schwein wird in einen Creiß gebracht auch beritten. Man macht ein Hag. Bindet Seiler an. Stellt Garn und Wehrtücher. Das Schwein geht auf die Brunst. Wird geheget. Streitet mit den Hunden. Wird von den Hunden gefällt, hat scharffe oder grosse Waffen. Schlägt Leuth und Hunde darnieder. Gehet auf das Gras, hat eine Spuhr. Hat ein Lager. Laufft ein, fängt sich ins Garn. Wird gefällt, gepirschet, und demselben ein Fang gegeben. Ein angehendendes Schwein (das im dritten Jahre ist) genannt ein Backer oder Keuler. Ein alt Schwein nennt man ein hauend oder schlagend Schwein. Die Schweinmutter ein Leen oder Bache. Ein jung Schwein ein Frischling. Das Schwein hat in den Wiesen sehr gebrochen (i. e. gewühlt.) Die Wurmsucht, (wennes die Erde nur ein wenig und nicht dicke aufgeworffen.) Das Schwein schneidet mit den Wenden die Erden, die Spuhr. Hat einen Kopff, Ohren, Augen, Schalen, und Gräffter, vorder- und hinter Leuffte Das Gereusch ist das Eingeweide, so wohl bey den roth als schwarz Wildpret.

Der Bär brummt, gehet, frist. Wird gejagt, gestoeken. Er erdruckt und frist viel Hunde. Der Bär hat eine Haut. Seine Fuß heist man Faken, daraus wird ein Färsten-Essen gemacht.

Der Wolff heult, frist, zerreißt, trabt, laufft, wird gehegt, gejagt, geludert, von den Hunden gebissen, in der Gruben gefangen, zerrwürgt, todtgeschlagen, hat eine Haut oder Balg. Wird gestraift Sein Maul heist ein Gebieß. Die Zähne werden genennt Wolffsfänge. Hat Klauen. Die Wölffin treiben und Wölffen.

Der Fuchs billt, trabt, rent. Der Fuchs wird in das Garn gehegt, erschlagen, von Hunden erbissen. Hat einen Balg, Klauen,

wird gestreift, er häret sich, wird schäbicht. Er hat Zähne, sein Loch heist ein Bau, und wird mit Schieferhunden gesucht, und mit einem Schmauch heraus geräuchert, wird auch mit einer Fellen oder Selbsgeschos gefangen.

Der Dachs hat Klauen, eine Haut, reichet, wird gehegt, wird geschossen, das Weiblein wird eine Dächsin geheissen.

Der Hase schreyet, wird gehegt, gefangen, gestreift, hat einen Balg, Ferthe (Spur) Läuflte. Der Hase hat zwey Sprung. Rammelt, sehet, hat ein Lager, raumet, wird abgeschrockt von Fage, wenn er gen Holz will fahren. Der Hase wird in das Garn gefeset. Wird genickt. Von Hunden zerrissen. Hat Pfasch (Blut) das Männlein heist man einen Ramler.

Der Baumreuter oder wilde Katzen, werden von Hunden gefangen und erwürgt, oder auf den Bäumen erschossen, haben Balge und Klauen oder Pfaten, rammeln.

Vom Federspiel wird also geredet:

Der Falck zeucht in die Höh, er senckt sich wiederum, sieht auf den Raub, greift an, liegt unten, verkeuret das Feld.

Ihre Nester heissen Gestend. Wenn sie gefangen werden, so haubt man sie mit Rauschhauben, man legt ihn an Wurffriemen, und stehen (nicht sitzen) auf der Hand. Man bricht sie, (i. e. macht zahm.) Ihre Gefüß heist man Geschüh. Die kurzen Riemen, die Wurffriemen, die langen Riemen, das lange Gefäß. Man lockt und äzt sie auf dem Luder. Man gibt ihnen zu Zeit gegen Abend zu werffen. Sie steigen (i. e. fliegen) sie schlagen die Reiger und Entvögel von oben herab, je einer um den andern, und steigen darnach wieder. Sie werden von dem, was sie gefangen, geätzt und abgericht. Ihre Flügel heissen Schwingen, so sie irren werde, fallen sie in ein ander Land, auf viel Meil in kurzer Zeit. Die grossen Falcken heist man Garfalcken.

Ein edler Falck soll haben ein kleines oben flaches Haupt, einen kurzen und starcken Schna-

**Schnabel**, groß und weit eröffnete Nasenlöcher, runde helle Augen, einen langen starcken Hals, breite Brust und Schultern, lange Oberschenkel, und die untern kurz, die Füße grünlich, und starcke Zähne mit schwarzen scharfen Klauen.

Der Habicht ist nicht so starck als der Falck, und ist das Männlein kleiner als das Weiblein, dieses auch zum Raub bequemer, was es aber im ersten Anflug nicht ereilet, das bleibet ungefangen, und so er einen Fehlschuß thut, stellt er sich vor Zorn in einem Baum. Wenn der Habicht ein Feldhun hinweg geführet, heist es geleitet. Der Habicht jagt, raubt, kommt zur Hand, wird geworffen, ist lustig, fährt wohl, so ihn der Weidmann nachfliegen läst, heist es gereicht. Wann er in ein Bächlein zu baden gestellet wird, und er trinckt, heist es geschöpft. So er geäzt ist, und gnug hat, sagt man: Der Habicht hat einen guten Kropff. Item der Habicht hat den Kropff vertruckt, i. e. verdäuet. Wenn sie zu Zeiten etliche Schwing- oder Schwanz-Federn zerstoffen oder zerschlagen, werden sie mit andern ersetzt, das heist geschiffet. Dem Fahren nach werden sie genennet, Nistling, Erstling, Wildfang.

Diese adeliche Lust nennet man die Baiz.

**Weichbilden**, **Wibilde**. Das **Weichbild**, heist so viel, als weit ein Gebiet um einer Stadt ist, und ist vor Alters dabey bedeutet gewesen, daß man ein groß hülken Creutz in einer Stadt oder Flecken hat aufgericht, darauf eine Hand und Schwerdt gesteckt, zum Zeichen der Gericht über Hals und Hand. vid. Register der alten Vocabulien in Sachsen-Recht voc. Weichbild.

**Weichhaus** / was es sey, erkläret die Glossa im Weichbald art. 9 Weichhaus hat dreyerley Namen, zum ersten ist Weichhaus eine Wehre, die auf der Stadt-Mauer gebauet wird, die undeckt ist. Auch heist Weichhaus so viel als ein offenbar Haus, da der Richter pfleget innen zu richten, auch heist Weichhaus eine solche Stadt, die allen Leuthen Wahrung gibt, daß sie vor allen unrechten Gewalt und Un-

recht darauf weihen sollen, und ist die gemeine Stadt da man Pein pfleget anzulegen den Missethättern die sie verdienet haben.

**Birhol. Scherzus** in der geistlichen Sprach Schul sagt: Das Wort **Weich**, hat bey den alten Sachsen geheissen *Jurisdictio*, das ist Gericht, Gebiet; sintemahl man einem Gebietenden weichen muß, oder wo ein Weichen ist, da ist auch ein Gebieten, *Gryph. de Weichb. cap. 72. n. 7.* hält dafür **Weich**, *wich live wig vicum denotare.* Daher, **Brunschwich**, **Osterwich**, **Schleschwig**. Denn das Wort *Vicus* bedeutete bey denen Alten, was bey uns die Stadt bedeutet, worinn ein flüchtiger Beschützer fände. *Harsdorff Specim. Philol. Germ. Dilquis. 1. 1. §. 37.* Dar aus erhellet, das **Weichhaus** eben so viel seye als **Stadthaus**, **Rathhaus**, und so interpretet es auch die Glossa.

### Weihesart.

**Weihesart** / **Goldast. de R. B. pag. 272.** sagt: Wann die Teutschen einen König wehlen und der zu Rom nach der Weihe (*pro impetranda conecratione*) fährt, die Fürsten sind schuldig mitzufahren. Item, in dem alten Kayserl. Lehn-R. stehet pag. 90. Wann die Teutschen einen König wehlen, und der zu Rom nach der Reiche fährt, die Fürsten sind schuldig mit ihm zu fahren, die ihn erkohren haben zu einem König: Auch sollen andere Fürsten und Freyherrn mit ihm fahren denen er gebet: der nicht will, muß sich darvon kauffen, mit dem roten Pfund, was das Gut ein Jahr gilt, daß er zu Lehen hat. Ein jeglich Mann soll dem Reiche dienen mit seinen Selbstkosten 6. Wochen und soll 6. Wochen allerhand Gerichts ledig seyn vor der Heeresfarth, und nach der Heeresfarth 6. Wochen, es sey nun Lehn-Recht oder Land-Recht.

**Weiler** / wird ein kleines Dorff genannt, darinnen etliche wenige Höfe sind, und das für sich selbst kein eigen Gericht hat, sondern an einem andern Ort gerichtbar ist.

**Weeglein** / sind diejenigen, die einander über in bestimmter Weite des Weegs gesehet werden,

den, nemlich an denen Landstrassen aufs wenigste 16. oder 24. Schuh, und in Güterwegen 8. Schuh weit, damit die Benachbarten an deren gemeinen Strassen, nichts einnehmen können. Oe. ting. de Jur. limit. lib. 1. c. 17. n. 41. Stryk. ul. moder. ad ff. tit. fin. regund. §. 5. n. 48.

**Weg-Lagern** / ist und wird genennet, da einer die offene Strassen mit Leuten besetzt, und auf eine lauret, den er hernach schläget, verwundet, zu etwas zwinget, und wohl gar mit sich an einen verwahrten Ort oder mit sich ins Gefängniß führet, worauf dann Hand-Abhauung, Lands-Berweisung, Staupenschlag, ja gar das Schwerdt folget, Gl. Germ. Weichb. art. 38. n. 15. verl. Lagerung, dieweil es in den öffentlichen Land- Friedbruch einlauffet.

**Weinkauff** / ist ein Stuck Geld, so die contrahirende Partheyen denen, welche den Contract haben schliessen helfen, zu vertrincken geben.

**Wergeldus**, das Wehrgeld, Sühngeld, Manngeld, oder eine Straff von 24. alten Schocken, oder 20. Thalern, welche der Angeklagte wegen eines ohnversehenen Todtschlages an einer Manns-Person, (dann wegen einer Weibs-Person wird nur ein halbes Wehrgeld gegeben,) so er nicht vorsehlich, betrüglich und muthwillig begangen, denen nächsten Anverwandten vom Vater her, als da sind Söhne, Väter, Brüder, Vettern die des Entleibten Tod rächen, geben muß. So hat auch fast in Sachsen jedes Vieh seinen Tax, welcher für das ertödtete Thier bezahlet werden muß. Welches Vieh aber dergleichen Tax nicht hat, wird von dem Herrn desselben angeschlagen, und solcher Werth von dem Thäter, wenn er nicht schwört, daß das Vieh weniger werth gewesen sey, jenem bezahlet; laut LandR. L. 2. art. 16. Lib. 3. art. 31. & 48. adde Schulz. Synops. Inst. tit. de Leg. Aquil. Lit. b. &c. Schilt. ad ff. Exerc. 19. thes. 14. &c. it. thes. 59. &c. Stryk. in Ul. Modern. ff. ad L. Aquil. §. 2. & 3.

**Wette** / ist in Sachsen eine Straffe, so man dem Richter bezahlen muß. Gl. German. ad

art. 35. Lib. 2. Land-Recht, n. 4. verl. Dann mit dem Tod wettet man zugleich dem Richter, und büffet dem Kläger. Ruding. Observ. Cent. 59. de verbo wetten.

**Weiden- und Kirchen-Güter** / sind gewisse liegende Gründe, so Kirchen, Clöstern, und andern geistlichen Corporibus zur Sustentation der Geistlichkeit, oder zur Verbesserung geistlicher Wohnungen verehret oder vermacht werden.

**Wildbahn** / Fürstliche Obrigkeit, ist ein hohes Recht, welches dem Landes-Fürsten oder demjenigen zukommt, welchem es dieser verbleiben, vermöge dessen er in Jagd-Sachen allerhand Verordnungen, Gebote und Verbote aufrichten, und die Verbrecher darwider bestraffen kan, damit der rechte Gebrauch der Jagden erhalten, und die hohe Wild-Zuhr und Jagdbarkeit des Fürstens behauptet werde.

**Wildfangs-Recht** / ist ein Recht, welches der Churfürst von der Pfalz in den meisten Provinzen am Rhein besizet, und Krafft dessen er die unehlich-Gebörne und die Fremden, welche freywillig an einen solchen Ort kommen, da man die Ankömmlinge nach Verfließung einer gewissen Zeit der eingeführten Gewohnheit nach, vor Leibeigene hält, in die Zahl der Leibeigenen aufnehmen kan. Wann derowegen ein Fremder oder Ankommender in den benachbarten Gebieten der Pfalz, auch andern angränzenden Orten, wo der Churfürst das Wildfangs-Recht hat, sich Jahr und Tag häufiglich niederläßt, und keinen nachfolgenden Herrn hat, so kommt der Büttel, oder des Cent-Grafen Knecht, und spricht zu demselben: Ich nehme euch im Namen meines gnädigsten Churfürstens zum Wildfang, und begehre von euch den Fache Guld. Alsdenn verspricht der Wildfang die Treue entweder mit gegebenem Handschlag, oder eydlich. An allen diesen Orten, wo der Churfürst dieses Recht exerciret, hält er seine Amtleute, Ausfauthe genannt, welche die Jurisdiction über diese Leute verwalten. Der meiste Genuß von diesem

diesem Rechte bestehet in den Zwang- und Frohn-Diensten, wie auch in den Haupt-Galle, welcher bey Absterben des Mannes, in dem besten Stück Viehe, und bey der Frauen-Tode in dem besten Kleide bestehet. Wenn aber einer gar keine Erben hinterläßt, so fällt die ganze Verlassenschaft dem Churfürsten anheim. Wann aber ein solcher Wildfang oder Leibeigener eine Freygebohrne zur Ehe nimmt, so werden die Kinder nicht leibeigen, und solche werden Ungenossene genennt, weil der Churfürst den Genuss nicht von denselben hat.

**Wittumb / oder Leibgeding /** sind bey hohen Personen nichts anders, als gewisse der Gemahlin zu Führung ihres Wittwenstandes ihrem Stande gemäß, verordnete Einkünften.

**Werd /** ist ein truckener Grund und Boden, der mitten im Wasser gelegen, und rings herum mit demselben umgeben wird.

## X.

**Xenium,** das Geschenk, so die, welche in denen Römischen Provinzien wohnten, ihren Gouverneurs verehrten. L. 6. ff. de offic. procons. L. un. ne damna provinc. inflig. in Cod. Theodos. Sonst heissen Xenia eigentlich diejenigen Geschenke, so man denen Gästen zu geben pflegte, und die sonst Lautia von denen Römern genennt wurden.

**Xenodochium,** ein Gasthof für die Fremdden, ein Hospital.

**Xylocinnamomum,** eine Art schlechte Zimmetrinden, so mancher Orten Canel genennt wird. L. ult. §. species. ff. de publican. & vet. gal.

**Xystici,** die, so sich in denen Xistis exercirten. L. 4. ff. de iis, qui noant. infam.

**Xyllus,** war bey den Römern ein bedeckter Ort, allwo sich die Fehder des Winters exercirten.

## Z.

**Zea,** eine Art Getrady, Spelt, Dinkelkorn, L. triticum. ff. de verbor. obligat.

**Zehend /** siehe Decima.

**Zelotypia,** die Eyffersucht.

**Zelus,** der Eyffer, Mißgunst. Ist die Liebe des Manns gegen das Weib, die Eyffersucht.

**Zent-Gerichte / Blut-Bann / oder freisliche Obrigkeit /** ist ein sonderbahres Besugniss in Teutschland, daß derjenige, so solches hat, gewisse Haupt-Verbrechen, deren meistens 4. sind, als Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht, (so die 4. hohen Rügen genannt werden) in einem gewissen Bezirck Landes, ungeacht er sonst keine, oder wenige Unterthanen darinnen hat, bestrafen mag, und die Zentbaren Unterthanen jährlich auf gewisse hohe Zent-Tage beruffen kan, daß sie alsdenn anzeigen müssen, was bey ihnen Straffbares vorgegangen. Man bestelt zu einem solchen Gericht einen Zent-Grafen oder Voigt, 2. oder mehr Schöpffen, 1. Rüter und Büttel. Das Wort Zent kommt von den Alten Teutschen her, welche das Land in Pagos, oder Comitatus, und Gravias eingetheilet, und diese wieder in Centenas, über welche ein gewisser Zent-Graf oder Zent-Richter gesetzt war, der die geringen Strittigkeiten schlichteten, die Wichtigen aber an die Grafen gelangen lassen muste.

**Zeppter-Lehn.** Also werden noch heut zu Tage die Lehne und Ländereyen der geistlichen Reichs-Fürsten in Teutschland genennt, weil selbige vor diesem, vermittelst eines Zeppters, von dem Römischen Kayser die Lehn empffengen. Hingegen nennet man die weltlichen Fürstenthümer Fahn-Lehn, weil selbige vor diesem, mittelst einer Fahne, vom Kayser den Fürsten in Lehn gegeben wurden. Solche Ceremonien aber hat seit Caroli V. Zeiten aufgehört, und werden heut zu Tage so wohl die geistlichen als weltlichen Fürsten mit Küßung des Degen-Knopffs, welchen der Kayser in der Hand hat, und Ablegung einerley Eydes, investiret.

Zetter.